

Ordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Zwergenvilla“

Auf der Grundlage von

- §§ 90, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444)
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstätten Gesetz – KitaG) in der Fassung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20 Nr. 18)
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/19 Nr. 61)

hat der Vorstand des Vereins „Zwergenvilla“ e.V. in der Vorstandssitzung am **11.08.2021** folgende Kostenbeitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Zwergenvilla“ werden zur Förderung von Kindern nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Kostenbeiträge erhoben.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der Einrichtung und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG. Kinder, die hauptwohnamtlich in der Gemeinde Nuthetal leben, werden dabei vorrangig aufgenommen.

(3) Für die Betreuung der Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Gemeinde Nuthetal ist, ist vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung des täglichen Betreuungsumfanges und die Erklärung zur Übernahme der Platzkosten vorzulegen.

(4) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.



§ 2 Kostenbeitragspflichtiger

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben Eltern in einer Hausgemeinschaft haften sie als Gesamtschuldner. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nachweislich bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige und werden unabhängig voneinander, je nach familiärer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend dem Betreuungsanteil, Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder und ihres Einkommens erhoben. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(4) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausschließlich bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen. Bei der Ermittlung des Kostenbeitrages ist nur das Einkommen dieses Elternteiles heranzuziehen.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats. Mit dem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird bei Aufnahme vor dem 15. der volle Beitrag und bei Aufnahme nach dem 15. der hälftige Kostenbeitrag erhoben.

(3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere der Schließung der Kita, bei Urlaub oder Krankheit des Kindes erhoben. Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

(4) Eingewöhnungszeit ist Bestandteil der Betreuungszeit und beginnt mit vertraglicher Aufnahme des Kindes. Eine Reduzierung des Beitrages erfolgt nicht.

(5) Der Kostenbeitrag wird als Jahresbeitrag, zu zahlen in 12 Monatsraten, für das gesamte Kalenderjahr erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zum Erlasse einer neuen Festsetzung bestehen.



(6) Der Kostenbeitrag wird unabhängig einer Unterscheidung von Krippenplatz oder Kindergartenplatz erhoben.

(7) Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.

Die Beitragsbefreiung nach §17 Abs. 1a KitaG i. V. m. der KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,

sowie für Geringverdienende (Wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).

Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.

(8) Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Anzahl der Kinder durch Geburt/ Adoption/ nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, das Einkommen, der Wohnort oder der Betreuungsumfang, hat der Beitragspflichtige zeitnah unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 Umfang und Art der Betreuung

(1) Der Betreuungsbedarf ist mittels Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid der jeweilig zuständigen Wohnortgemeinde des Kindes zu bescheiden und vorzulegen. Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag festgelegt.

(2) Der vereinbarte Betreuungsumfang kann für alle Altersgruppen täglich während der Öffnungszeiten genutzt werden. Beginn und Ende der täglichen Betreuung können in Abstimmung mit der Kita-Leitung dem jeweiligen Bedarf (z.B. Änderungen der Arbeitszeit des Personensorgeberechtigten) immer zum nächsten 1. des Monats angepasst werden.

(3) Der tägliche Betreuungsumfang kann bis 6, bis 8 oder über 8 Stunden betragen und kann innerhalb der Woche flexibel genutzt werden, unter Beachtung der maximal verfügbaren Wochenstunden. An Feier- und Schließtagen besteht kein Betreuungsanspruch (diese Stunden dürfen nicht auf andere Tage verteilt werden).

(4) Für überzogene Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten, sowie einer Betreuung über die reguläre Öffnungszeiten hinaus wird eine Zusatzgebühr von 20,00€ je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.



§ 5 Fälligkeit der Kostenbeiträge

(1) Die Fälligkeit der Kostenbeiträge beginnt mit dem 1. Tag des Monats. Der Kostenbeitrag ist immer zum dritten eines jeden Monats fällig, maßgeblich ist hier der Buchungseingang auf dem Konto.

(2) Die Zahlung von Kostenbeiträgen erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise durch Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates. Jeder Vertrag bedarf eines neuen SEPA Mandates.

(3) Bei Zahlung durch Dauerauftrag, Überweisung (Selbstzahler) bitte folgende Kontodaten verwenden:

| | |
|-------------------|--|
| Kontoinhaber: | Zwergenvilla e.V. |
| Kreditinstitut: | Deutsche Kreditbank |
| IBAN: | DE 68 1203 0000 1020 0273 38 |
| BIC: | BYLADEM 1001 |
| Verwendungszweck: | Name des Kindes, Mandatsreferenznummer und Monat |

(4) Die Tagessätze nach § 10 dieser Kostenbeitragsordnung sind sofort und in voller Höhe nach Rechnungslegung fällig.

§ 6 Mittagessen

(1) Die Kosten der Mittagsversorgung bestimmen sich nach dem Versorgungsvertrag mit dem Essenanbieter. Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen bei der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in der Kita. Die Differenz zwischen Portionspreis und Kostenbeitrag zum Mittagessen durch die Eltern übernimmt der Träger.

(2) Der Kostenbeitrag in Höhe von 1,97€ pro Tag ist zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen. Er wird direkt durch den Caterer festgelegt und ist unmittelbar nach dem letzten Tag im Monat fällig.

(3) Eltern sind selbst für die rechtzeitige Abbestellung beim Caterer zuständig, sofern das Kind die Einrichtung nicht besucht. Nicht fristgerechte Abbestellungen, welche dann in voller Höhe durch die Eltern bezahlt werden müssen, stellt der Träger seinen Kostenanteil am Ende des Monats in Rechnung, sofern die nicht rechtzeitige Abbestellung zu Lasten der Eltern geht.

§ 7 Saunanutzung

(1) Im Rahmen der pädagogischen Arbeit kann das Kind an regelmäßigen Saunagängen teilnehmen, dafür bedarf es einer zusätzlichen Einverständniserklärung, einem ärztlichen Attest sowie der Zahlung eines monatlichen Unkostenbeitrages in Höhe von 5,00 €.

(2) Die Unkostenbeiträge werden pro Saunasaison (Oktober bis Mai) erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme, und sind im Voraus, nach Rechnungslegung, zu zahlen.



§ 8 maßgebliches Einkommen

(1) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe des Jahresnettoeinkommens und aller sonstigen Einnahmen (Einkünfte in Geld oder Geldwert) aus dem Vorjahr der Eltern, unabhängig davon ob steuerpflichtig oder steuerfrei, dividiert durch 12 Monate. Ein Ausgleich aus positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare Zahlungen abzüglich:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern, z.B. Lohn- und Kirchensteuer,
- Solidaritätsbeitrag,
- Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung (Pflichtbeitrag) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen und nur nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer- Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand eines Einkommensteuerbescheides für das zur Berechnung des Kostenbeitrages maßgebliche Kalenderjahr.

(3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen, abzüglich:

- Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sowie Altersvorsorge in tatsächlicher Höhe

Die positiven Einkünfte ergeben sich aus Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind den Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbeitrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenssteuerschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabelle zu entnehmen.



(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten)
- Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Gewinne aus Mieten und Pachten
- Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld nach dem BBEG ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 10 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld, Kindergeldzuschlag gemäß §6a Bundeskindergeldgesetz, Baukindergeld des Bundes, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- BAföG-Leistungen, Bildungskredite
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Alle Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben

(6) Erhält ein Kostenbeitragspflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z.B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten), die nach § 3 Nr.12,26,26a oder Nr. 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend vom § 3 KitaBBV ein Beitrag von 200€ monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.



(7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(8) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass die Beanspruchung von Leistungen gemäß § 7 Abs. 7 dieser Satzung nicht mehr notwendig ist. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

(9) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in seinem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen Nettoeinkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(10) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags, die Werbungskosten und die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.

(11) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 9 Beitragsbemessung

(1) Die Kostenbeiträge werden nach dem Nettoeinkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt. Nach dem bürgerlichen Recht ist ein Kind unterhaltsberechtig, das außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Diese Unterhaltsberechtigung setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z.B. Stipendien, BAföG), seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann.

(2) Kostenbeitragspflichtige sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben Sie Gehaltsnachweise, Beweisurkunden oder sonstige Bescheide vorzulegen.

(3) Selbstständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, müssen ihr Einkommen unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen. In diesem Fall ergeht eine vorläufige Mitteilung zum Beitrag. Der Einkommenssteuerbescheid ist nach Vorliegen unaufgefordert dem Träger einzureichen, danach ergeht die endgültige Mitteilung.

(4) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Die Kostenbeiträge sind in der Höhe des Durchschnittssatzes der



Kostenbeiträge des Trägers entsprechend der Beitragstabelle festzusetzen. Der Beitragssatz ist auf volle Euro zu runden.

(5) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlage 1, der Bestandteil dieser Ordnung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt einkommensmindernd abgezogen wird (§ 8 Abs. 9), sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen. Familien mit fünf und mehr Kindern haben den Mindestbeitrag laut Beitragstabelle für vier Kinder entsprechend des Betreuungsumfangs zu zahlen.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Kita ihr Jahreseinkommen nicht nach oder unvollständig, zahlen sie für ihr Kind unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag.

(7) Die Kostenbeitragspflichtigen haben alle Veränderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, die zu einer Veränderung des Rechtsanspruches bzw. der Einstufung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Änderung des Kostenbeitrages erfolgt zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist.

(8) Ergibt sich aus der neuen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der neuen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.

§ 10 Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucher- oder Gastkinder können im Rahmen einer zeitweiligen Betreuung aufgenommen werden, sofern die maximal betreute Kinderanzahl pro Tag die genehmigte Kapazität laut Betriebserlaubnis nicht überschritten wird.

(2) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub in der Einrichtung betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung haben, die vorübergehend in der Einrichtung betreut werden. Für die Kinder werden keine Zuschüsse von den zuständigen Gemeinden und dem zuständigen überörtlichen Träger gezahlt.

Für die Unterbringung ist nach Rechnungslegung folgender Tagessatz für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung zu zahlen:

- bis 6 Stunden: 60,00€
- über 6 bis 9 Stunden: 75€
- über 9 Stunden: 90,00€

(5) Der Zuschuss zum Mittagessen in Höhe von 2,50€ pro Tag ist zusätzlich zu zahlen.



§ 11 Rückständige Kostenbeiträge und Mahnverfahren

- (1) Kommen die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, erhebt der Träger für die schriftliche Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 €. Rücklastschriften aufgrund mangelnder Kontodeckung werden in tatsächlich anfallender Höhe in Rechnung gestellt.
- (2) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch den Träger fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren.
- (3) Rückständige Kostenbeiträge werden im zivilrechtlichen Mahnverfahren eingezogen.

§ 12 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Bis zum 31.12.2021 beträgt die maximale Erhöhung pro Monat 30 % des bisherigen Beitrages. Zur Ermittlung des Differenzbetrages wird die Anlage 1 der Kostenbeitragsordnung vom 30.11.2018 herangezogen.
- (2) Absatz 1 gilt nur für bestehende Betreuungsverträge.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt zum **01.08.2021** in Kraft.
- (2) Die Ordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Zwergenvilla“ vom 30.11.2018 tritt zum **31.07.2021** außer Kraft.

Nuthetal, den 11.08.2021
"Zwergenvilla" e.V.
c./o. Arthur-Scheunert-Allee 135, 14558 Nuthetal
Tel 033200/6089 -50 Fax -51
E-Mail: zwergenvilla.ev@web.de
Vereinsregister Nr. VR 7906P Steuer Nr. 046/142/14495



U. Fischer *K. Schumann* *G. Kalkrasser*

.....
Unterschriften Vorstand „Zwergenvilla e.V.“

„Zwergenvilla“ e.V.

A.-Scheunert-Allee 135, 14558 Nuthetal

